

1751

23. Oktober 1978

Verordnung über die Aufhebung von Erlassen auf dem Gebiete des
Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und Auflösung der Schweizerischen
Verrechnungsstelle

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 29. September 1978
(Beilage)
- Politisches Departement. Mitbericht vom 16. Oktober 1978
(Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 17. Oktober 1978
(Zustimmung)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 13. Oktober 1978
(Zustimmung)
- Bundeskanzlei. Mitbericht vom 16. Oktober 1978 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird auf den 31. Dezember 1978 aufgelöst. Der sich aus der Liquidation ergebende Vermögensüberschuss wird der Bundeskasse (Rubrik 601.931.01) abgeliefert. Ueber das Ergebnis wird im Anhang zum Geschäftsbericht des Bundesrates der Bundesversammlung Bericht erstattet.
2. Der Entwurf zu einer Verordnung über die Aufhebung von Erlassen auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland wird genehmigt.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EVD 10 (GS, HA) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 3 " "
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. M. M. M. M.



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 29. September 1978

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Aufhebung des gebundenen Zahlungs-
 verkehrs mit dem Ausland und Auf-
 lösung der Schweizerischen
 Verrechnungsstelle

I

1. Auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1972 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) wird der gebundene Zahlungsverkehr in materieller Hinsicht hauptsächlich durch den Bundesratsbeschluss über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 17. Dezember 1956 (SR 946.240.1) geregelt. Bezüglich des Geltungsbereichs ist in dessen Anhang nur noch die Vereinigte Arabische Republik aufgeführt. Hinzuweisen ist ferner auf den besonderen Bundesratsbeschluss betreffend den Zahlungsverkehr mit der Türkei vom 21. September 1962 (SR 946.241.763).

Durchführung und Ueberwachung des gebundenen Zahlungsverkehrs obliegen gemäss Art. 3 des Aussenwirtschaftsbeschlusses der Schweizerischen Verrechnungsstelle. Diese stellt eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Aufsicht des Bundesrates dar. Der Bundesrat beschliesst gemäss Art. 3 Abs. 5 des Aussenwirtschaftsbeschlusses auch über die Auflösung der Verrechnungsstelle, wenn sie für die

Durchführung und Ueberwachung des gebundenen Zahlungsverkehrs nicht mehr nötig ist.

2. Nachdem die Schweiz in den 30er und 40er Jahren mit sämtlichen wichtigen Handelspartnern (Ausnahme: USA) Clearing- oder Zahlungsabkommen geschlossen hatte, konnte das System des gebundenen Zahlungsverkehrs seit den 50er Jahren wieder sukzessive abgebaut werden: 1958 wurde im Rahmen des Europäischen Währungsabkommens (EMA) die Konvertierbarkeit der westeuropäischen Währungen wiederhergestellt; in der Folge wurde der gebundene Zahlungsverkehr nach und nach auch mit den übrigen Staaten, zuletzt mit den Staatshandelsländern, aufgehoben; letztes Land war Ende 1975 die DDR.

Nach dem Verrechnungssystem abzuwickeln waren seither noch Zahlungen aufgrund zweier besonderer internationaler Abkommen: eines Kreditabkommens mit der Türkei und eines Abkommens mit der Vereinigten Arabischen Republik betreffend ägyptische Nationalisierungsentschädigungen an Schweizer Bürger. Hinsichtlich des Türkei-Abkommens ist 1977 die letzte Zahlung ausgeführt worden. Was die ägyptischen Entschädigungszahlungen betrifft, so sind zur Zeit noch drei Fälle hängig, von denen zwei vermutlich bis Ende 1978 zum Abschluss gebracht werden können.

3. In Anbetracht der stark verminderten Aufgaben wurde auf den 1. Januar 1974 die Durchführung der administrativen Dienste der Verrechnungsstelle an die Nationalbank übertragen. Die noch anfallenden Arbeiten werden unter Leitung des pensionierten Direktors nebenamtlich von zwei ebenfalls pensionierten und nun bei der Nationalbank arbeitenden ehemaligen Angestellten der Verrechnungsstelle besorgt. Diese Regelung erlaubte es, den

Betriebskostenaufwand und die Geschäftsverluste der Verrechnungsstelle trotz der in den letzten Jahren praktisch ausgebliebenen Gebühren auf ein Minimum zu beschränken (1977: Verlust ca. Fr. 9'000.--).

Wie schon angedeutet, besteht Aussicht darauf, dass wahrscheinlich bis Ende 1978 zwei der drei noch offenen Aegypten-Fälle abgeschlossen bzw. die betreffenden Entschädigungssummen (von umgerechnet ca. Fr. 50'000.-- bzw. 70'000.-- Schweizerfranken) zum Transfer gebracht werden. Im dritten Fall ist das Verfahren zur Festlegung der Entschädigungssumme (zwischen ca. 260'000.-- und über 1 Mio Fr.) noch im Gang. Nach allen bisherigen Erfahrungen mit den ägyptischen Behörden lässt sich über die hierfür noch notwendige Frist nichts Bestimmtes aussagen. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die Angelegenheit noch Jahre dauert.

4. Da es sich nicht rechtfertigen liesse, die Verrechnungsstelle wegen dieses einzigen Falles auf unbestimmte Zeit weiterhin aufrecht zu erhalten, ist auf Veranlassung der Clearingkommission geprüft worden, ob der Transfer dieser Entschädigungssumme auf andere Weise sichergestellt werden könnte. Das Politische Departement hat sich nun bereit erklärt, die anfallenden ägyptischen Pfunde für die Bedürfnisse der Botschaft in Kairo (Bauten, Betriebsmittel) zu übernehmen und den entsprechenden Franken-Betrag den Berechtigten in der Schweiz auszuzahlen. Die ägyptischen Behörden haben gegen diese dem Entschädigungsabkommen nicht ganz entsprechende Lösung keine Einwände erhoben. Sollte sich die Erledigung der beiden andern Entschädigungsfälle wider Erwarten verzögern, so würde die gleiche Regelung auch für sie gelten.

In Anbetracht dieser Lösungsmöglichkeit hat die schweizerische Clearingkommission als Vorstand der Verrechnungsstelle am 26. Juni 1978 beschlossen, dem Bundesrat die Auflösung der Verrechnungsstelle und die Aufhebung der den gebundenen Zahlungsverkehr betreffenden Erlasse zu beantragen. Der entsprechende Bundesratsbeschluss soll auf den 1. Januar 1979 wirksam werden. Ueber die Aufhebung der gesetzlichen Grundlage in Art. 3 des Bundesbeschlusses über aussenwirtschaftliche Massnahmen wird im Zusammenhang mit der Verlängerung des bis zum 31. Dezember 1982 befristeten Beschlusses zu entscheiden sein.

An dieser Stelle ist ausserdem ein Problem aus dem Komplex des Verrechnungsverkehrs mit dem ehemaligen Deutschen Reich zu erwähnen. Von schweizerischen Schuldner für kurz vor Kriegsende entstandene Verpflichtungen zugunsten von Gläubigern im Gebiete der heutigen DDR an die Verrechnungsstelle geleistete Einzahlungen im Gesamtbetrag von rund 2 Mio Franken konnten wegen des Zusammenbruchs des gegenseitigen Verrechnungsverkehrs nicht mehr an die Begünstigten weitergeleitet werden. Dieses Problem soll im Rahmen der im Gange befindlichen vermögensrechtlichen Verhandlungen mit der DDR geregelt werden. Auch in diesen Fällen wird die Durchführung der entsprechenden Vereinbarungen Sache des Politischen Departements sein.

5. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens und der Regelung der Nebenfolgen, welche die Auflösung der Verrechnungsstelle mit sich bringt, ist folgendes vorgesehen:

51 Nach Abschluss der Liquidation der Verrechnungsstelle wird die Schlussrechnung und der Schlussbericht erstellt. Der zu erwartende Vermögensüberschuss wird in die Bundeskasse abgeliefert. Schlussrechnung und Schlussbericht werden, wie bisher die Jahresberichte, im Anhang zum Geschäftsbericht des Bundesrates den eidgenössischen Räten vorgelegt.

52 Für nach dem 1. Januar 1979 unter Umständen noch anfallende Arbeiten (Anfragen, Nachforschungen usw.) im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verrechnungsstelle ist grundsätzlich die Handelsabteilung des EVD zuständig.

Tatbestände, welche das Entschädigungsabkommen mit Aegypten, die ehemalige Sperre und Liquidation deutscher Vermögenswerte, sowie die Zertifizierung von schweizerischen Vermögenswerten in den USA betreffen, fallen hingegen in den Kompetenzbereich des EPD.

53 Die Akten der Verrechnungsstelle werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist, dem Bundesarchiv übergeben werden. Das Verfügungsrecht über diese Akten soll den in Ziffer 52 genannten Behörden, jeweils im Bereich ihrer Aufgabe, zustehen.

II

Der vorliegende Antrag wurde den interessierten Departementen (EPD, EFZD, EJPD, BK) im Kleinen Mitberichtsverfahren zur Stellungnahme unterbreitet. Sie haben sich mit dem beabsichtigten Vorgehen und den Erwägungen einverstanden erklärt.

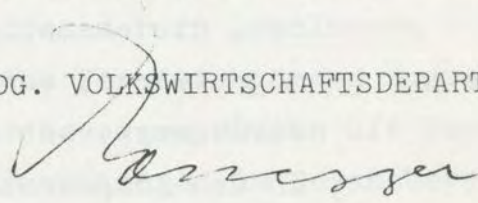
III

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beehren wir uns, Ihnen zu

beantragen:

1. Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird auf den 31. Dezember 1978 aufgelöst. Der sich aus der Liquidation ergebende Vermögensüberschuss wird der Bundeskasse (Rubrik 601.931.01) abgeliefert. Ueber das Ergebnis wird im Anhang zum Geschäftsbericht des Bundesrates der Bundesversammlung Bericht erstattet.
2. Der Entwurf zu einer Verordnung über die Aufhebung von Erlassen auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland wird genehmigt und in der Sammlung der eidg. Gesetze veröffentlicht.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilagen:

1. Pressemitteilung
deutsch und französisch
2. Entwurf Aufhebungsbeschluss
deutsch und französisch

Zum Mitbericht an:

- EPD
- EFZD
- EJPD
- BK

Protokollauszug an:

- EVD, HA und BK zum Vollzug
- EFZD und EPD zur Kenntnis